

Beschlussvorlage BA/595/2020



Aufgabenbereich
Bauamt

Sachbearbeiter
Baumgartner

Beratung

Bau-, Verkehrs- und Vertragsausschuss

Datum

01.12.2020

öffentlich

Betreff

flächenhafte Verkehrsplanung für Tempo 30-Zonen

Sachverhalt:

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen, vgl. zu den §§ 39 bis 43 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll (Ziffer XI Nr. 1 zu § 45 VwV-StVO).

Das vorhandene Vorfahrtsstraßennetz hat sich bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Rettungswesen) sowie der Verkehrssicherheit bewährt und soll in dieser Form beibehalten werden.

Die Vorfahrt innerhalb einer Tempo 30-Zone ist grundsätzlich durch „rechts vor links“ geregelt.

Künftig mögliche Tempo 30-Zonen sind vorab daraufhin zu überprüfen

Eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist (vgl. Ziffer XI Nr. 2 zu § 45 VwV-StVO).

An sonstigen Straßen, über welche z. B. weitere Bereiche, Orts- oder Gemeindeteile erschlossen werden, ist die Anordnung einer Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen nicht möglich.

Die Straßen innerhalb der Zonen sollen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dies kann insbesondere durch die Einengung der dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite (z. B. durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen erfolgen

Das Bauamt des Marktes Isen hat für die nachstehend näher beschriebenen und grundsätzlich in Frage kommenden Bereiche Befahrungen mit folgendem Ergebnis vorgenommen.

Adalbert-Stifter-Straße	50 km/h möglich, rechts vor links Bestand
Am Bühel mit Feldstraße	max. 40 km/h, rechts vor links innerhalb des Baugebiets nicht vorhanden
Gmainweg	max. 30 km/h möglich
Am Haning	40 km/h; südlicher Teil max. 35 km/h als vernünftiger Verkehrsteilnehmer
Am Anger	50 km/h nicht möglich
Amselweg	max. 40 km/h möglich
Josefsiedlung	max. 30 km/h möglich
Altwegring	50 km/h möglich, rechts vor links Bestand, mögliches Ende bei Einfahrt 18c

Schützenweg	max. 30 km/h möglich
Georg-Escherich-Straße	30 km/h nicht möglich
Schafbauer Anger mit Ludwig-Heilmaier-Straße	35 bzw. 40 km/h möglich, rechts vor links Bestand
Lohmühle	40 km/h möglich, rechts vor links innerhalb des Baugebiets nicht vorhanden
Weidacherweg	35 km/h möglich, rechts vor links Bestand
Kreuzstraße	von Seniorenzentrum bis Tennisplatz 30 km/h Bestand (ca. 400 m); Reststrecke 30 km/h nicht möglich
Weidacherbergstraße	50 km/h möglich, rechts vor links Bestand
Isenweg	knapp 50 km/h möglich, rechts vor links Bestand
Burgstraße	max. 35 km/h möglich, rechts vor links Bestand
Waldstraße	max. 35 km/h, rechts vor links innerhalb des Baugebiets nicht vorhanden
Lindenstraße westl. Stichstraße	max. 30 km/h möglich

Vorschlag zum**Anlagen:**

Bestandserfassung Tempo 30-Zonen